

Laibacher Zeitung.

N^o. 163.

Donnerstag am 17. Juli

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beiträgen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. u. f. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insetionskämpel pr. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insetrate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insetionskämpels).

Amflicher Theil.

Telegraphische Depesche

Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern
an den

k. k. Statthalter in Krain.

(Eingelangt am 16. Juli 1856, um 11 Uhr 30 Min. Vorm.)

Der Gesundheitszustand Ihrer Majestät der Kaiserin ist vollkommen befriedigend, der Verlauf des Wochenbettes normal. Allerhöchstdieselben hatten eine sehr ruhige Nacht. Die neugeborene Erzherzogin befindet sich wohl.

Lagenburg, am 16. Juli 1856.

Seeburger.

Dr. Bartsch.

I. I. Leibart.

Professor.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil. XXVI. Stück, VIII. Jahrgang 1856.

Inhalts-Übersicht:

A.

Nr. 133. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern vom 21. April 1856, wegen Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen.

Nr. 133. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 8. Juni 1856, betreffend die Zollbehandlung der Erleirinde und einer Art Holzschuhe.

Nr. 135. Erlaß der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Juni 1856, betreffend die Zollbehandlung von Stoffen zu Krämpel-Belegen.

Nr. 136. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 13. Juni 1856, mit einer Erläuterung der in den §§. 178 und 179 des Strafgesetzes enthaltenen Vorschriften über die Bestrafung des Verbrechens des Diebstahls.

Nr. 137. Erlaß der k. k. Ministerien des Aeußern und der Finanzen vom 16. Juni 1856, die Wartgelder und Pensionen der diplomatischen Beamten betreffend.

Nr. 138. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz vom 16. Juni 1856, wodurch in Folge Allerhöchster Ermächtigung besondere Bestimmungen über das Verfahren zum Behufe der Pöschung der Oktava hinsichtlich jener Dominikal-Gutskörper angeordnet werden, deren Besitzer schon vor der allgemeinen Einführung der landesfürstlichen Gerichte die Jurisdiktion heimgefragt, oder bloß die Grundbücher über ihre unterthänigen Realitäten geführt haben.

Nr. 139. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, der k. k. Obersten Rechnungs-Kontrollbehörde und der k. k. Obersten Polizeibehörde und des k. k. Armeekorps-Kommando vom 17. Juni 1856, über die Gebühren bei Militär-Assistenz und Militär-Wachkommanden für Anstalten der Zivilverwaltung.

B.

Nr. 140. Inhaltsanzeige des unter Nr. 107 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1856 enthaltenen Erlasses.

Laibach den 17. Juli 1856.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Landes-Regierungs-Blattes für Krain.

Am 15. Juli l. J. wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXX. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 123. Die kaiserliche Verordnung vom 12. Juli 1856, mit welcher die Grundsätze rücksichtlich der mehreren Personen erteilten Nachsicht des, aus

Anlaß der Empörung in dem Königreiche Ungarn und dem Großfürstenthume Siebenbürgen in den Jahren 1848 und 1849 kriegsrechtlich verhängten Vermögens-Verfalles bekannt gemacht werden.

Wien, 14. Juli 1856.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichs-Gesetzblattes.

Konvention zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Königreich der Niederlande vom 15. Mai 1856.

betreffend die Aufstellung österreichischer Konsularämter in den niederländischen Kolonien.

(Abgeschlossen im Haag am 29. Dezember 1853.)

In den Ratifikationen ausgewechselt ebendasselbst am 15. Mai 1856.

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae, Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio, Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Suae Majestatis Regio Belgii Plenipotentiariis, die 29. Decembris anni elapsio specialis, in quintecim articulos distributa, conventio, eo fine ut res consulares Austriae in coloniis Regni Belgii clara et distincta ratione determinarentur, Hagae inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Uebersetzung des Urtextes.

Se. Majestät der König der Niederlande etc. etc., in der Absicht, die Bande der zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Kaiserthume Oesterreich bestehenden Freundschaft noch enger zu schließen und den zwischen beiden Nationen so glücklich bestehenden Handelsbeziehungen die größtmögliche Entwicklung zu sichern, haben zur Erreichung dieses Zweckes und in Willfährung eines von der Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich wiederholt ausgedrückten Wunsches eingewilligt, in den bedeutendsten der niederländischen Kolonien österreichische Konsulen zuzulassen, unter dem Vorbehalte jedoch, dieses Zugeständnis zum Gegenstande einer speziellen Konvention zu machen, welche in klarer und bestimmter Weise die Rechte, Pflichten und Immunitäten dieser Konsulen in den besagten Kolonien festzustellen hätte. Zum Zwecke der Unterhandlung und des Abschlusses dieser Kolonien haben Ihre obenbenannten Majestäten Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Freiherrn Anton Doblhoff-Dier, Kommandeur des niederländischen Löwen-Ordens und des königl. spanischen Ordens Karls III., Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am niederländischen Hofe, und

Se. Majestät der König der Niederlande den Herrn Florent Hadrian van Hall, Großkreuz des niederländischen Löwen-Ordens und des Ordens der Eichenkrone, des sächsisch-weimar'schen Weißen Falken, des belgischen Leopold- und des sächsisch-ernestini'schen Haus-Ordens, des kaiserl. russischen Weißen Adler-Ordens und des hannover'schen Guelphen-Ordens, Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Großkreuz des niederländischen Löwenordens, des belgischen Leopold- und des preussischen Rothen Adler-Ordens, Ihren Minister der Kolonien;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Oesterreichische Generalkonsuln, Konsuln,

Vize-Konsuln und Konsular-Agenten sollen in allen jenen Häfen der niederländischen übersee'schen Besitzungen oder Kolonien zugelassen werden, welche den Schiffen aller Nationen geöffnet sind.

Art. 2. Die österreichischen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden als Handelsagenten und Beschützer des Seehandels ihrer Nationen in den im Umfange ihres Konsularbezirkes gelegenen Häfen betrachtet.

Sie sind sowohl den Zivil-, als den Strafgesetzen des Landes, wo sie residiren, unterworfen, unbeschadet der Ausnahmen, welche die gegenwärtige Konvention zu ihren Gunsten feststellt.

Art. 3. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln müssen, bevor sie zur Ausübung ihrer Funktionen zugelassen werden und in den Genuß der damit verbundenen Vorrechte treten, der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande eine Bestallungsurkunde in gehöriger Form vorweisen. Nach Erlangung des Exequatur, welches so schnell als möglich von dem Gouverneur der Kolonie kontrahiert werden soll, werden die besagten Konsularfunktionäre jedweden Ranges auf den Schutz der Regierung und auf den Beistand der Lokalbehörden, behufs der freien Ausübung ihrer Funktionen, Anspruch haben.

Die Regierung behält sich, indem sie das Exequatur erteilt, das Recht vor, es zurückzuziehen oder durch den Gouverneur der Kolonie zurückziehen zu lassen, unter Angabe der Gründe dieser Maßnahme.

Art. 4. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sind ermächtigt, oberhalb des äußeren Thores ihres Hauses ein Schild mit dem Wappen ihrer Regierung und der Umschrift: Oesterreichisches Konsulat oder Vizekonsulat, aufzustellen.

Es versteht sich von selbst, daß dieses äußere Merkmal niemals so angesehen werden dürfe, als ob es ein Asylrecht verleihe, oder das Haus und seine Bewohner den Einschränkungen der Territorialjustiz entziehen könne.

Art. 5. Nichtsdestoweniger versteht es sich, daß die auf die Konsulargeschäfte bezüglichen Archive und Aktenstücke vor aller Nachforschung geschützt sein werden, und daß keine Behörde und keine Amtsperson auf irgend eine Weise und unter irgend einem Vorwande sie untersuchen, in Beschlag nehmen, oder darnach forschen dürfe.

Art. 6. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sind mit keinem diplomatischen Charakter bekleidet. Jedes an die niederländische Regierung zu richtende Begehren soll durch das Organ des in Haag residirenden Agenten geschehen. In Ermangelung eines solchen Agenten und in Dringlichkeitsfällen kann der Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul, unter Nachweisung der Dringlichkeit und unter Darlegung der Beweggründe, und darentwillen das Begehren nicht wohl an die untergeordneten Behörden gerichtet zu werden vermöchte, oder unter Nachweisung, daß die an letztere Behörden bereits früher gerichteten Forderungen erfolglos geblieben seien, mit seinem Begehren sich selbst an den Gouverneur der Kolonie wenden.

Art. 7. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sind befugt, in den im Artikel 1 erwähnten Häfen Konsularagenten zu ernennen.

Die Konsularagenten können, ohne Unterschied, niederländische Unterthanen, Oesterreicher oder Angehörige irgend eines anderen Landes sein, welche in dem Hafenorte, für welchen der Konsularagent ernannt wird, sich aufhalten, oder nach den Bestimmungen der Lokalgesetze zum dortigen Aufenthalte zugelassen werden können.

Die Konsularagenten, deren Ernennung der Approbation des Gouverneurs der Kolonie zu unterziehen ist, sind mit einer vom Konsul, unter dessen Befehlen sie ihre Funktionen auszuüben haben, ausgestellten Ernennungsurkunde zu versehen.

Der Gouverneur der Kolonie kann in jedem Falle den Konsularagenten die vorerwähnte Approbation, unter Mittheilung der Gründe einer solchen Maßnahme an den Generalkonsul oder Konsul, entziehen.

Art. 8. Die von den Kolonialfunktionären jedweden Ranges ausgestellten oder visirten Pässe enthalten keines von der Nothwendigkeit, sich mit den zur Reise oder zur Niederlassung in den Kolonien von den Lokalgesetzen vorgeschriebenen Dokumenten zu versehen. Dem Gouverneur der Kolonie ist das Recht vorbehalten, einem Individuum, welchem ein Pass verabsolgt worden, den Aufenthalt in der Kolonie zu verbieten, oder dessen Abreise anzuordnen.

Art. 9. Wenn ein österreichisches Schiff an den Küsten einer niederländischen Kolonie scheitert, wird der am Orte des Schiffbruchs oder der Vergung anwesende General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agent in Abwesenheit oder mit Einwilligung des Kapitäns, alle nothwendigen Maßregeln treffen, welche geeignet sind, das Schiff, die Ladung und alles, was dazu gehört, zu retten.

In Abwesenheit eines Generalkonsuls, Konsuls, Vize-Konsuls oder Konsular-Agenten werden die am Orte, wo das Schiff gescheitert ist, befindlichen niederländischen Behörden, die von den Gesetzen der Kolonie vorgeschriebenen Vorkehrungen treffen.

Art. 10. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten können — insofern die Auslieferung von Ausreisern österreichischer Handels- oder Kriegsschiffe vertragsmäßig stipulirt worden ist — den Beistand der Lokalbehörden zur Festnehmung, Verwahrung und Festhaltung der Deserteure solcher Schiffe in Anspruch nehmen; sie werden sich zu diesem Behufe an die kompetenten Funktionäre wenden und die besagten Deserteure schriftlich reklamiren, in dem sie durch die Schiffsregulierer, Mannschaftrollen oder irgend ein anderes authentisches Aktenstück darthun, daß die reklamirten Individuen einen Theil der Schiffsmannschaft ausmachten.

Auf ein derart begründetes Begehren soll die Auslieferung zugestanden werden, wosfern das betreffende Individuum nicht Angehöriger der Nation ist, von welcher man es reklamirt. Die Lokalbehörden sind gehalten, alle ihnen zustehende Autorität anzuwenden, damit die Festnehmung der Ausreißer bewerkstelliget werde.

Wenn dergleichen Deserteure festgenommen sind, sollen sie zur Verfügung der Konsular-Funktionäre gestellt, und können auf Verlangen und Kosten derer, welche sie reklamiren, in den öffentlichen Gefängnissen verwahrt werden, um auf die Schiffe, zu welchen sie gehören, oder auf andere österreichische Nationalschiffe gebracht zu werden. Wenn jedoch ihre Zurücksendung nicht binnen drei Monaten vom Tage ihrer Festnehmung an stattfindet, so werden sie in Freiheit gesetzt und können wegen desselben Grundes nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich jedoch, daß, wenn der Deserteur ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begangen hätte, seine Auslieferung so lange verschoben bleiben kann, bis das Gericht, vor welchem die Sache anhängig ist, das Urtheil gesprochen haben und dieses Urtheil zur Vollstreckung gebracht sein wird.

Art. 11. Wenn ein österreichischer Unterthan stirbt, ohne bekante Erben oder Testamentvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die nach den Gesetzen der Kolonie mit der Verwaltung des Nachlasses betrauten niederländischen Behörden hievon den Konsular-Funktionären Kenntniß geben, damit diese an die Interessenten die nöthigen Verständigungen gelangen lassen.

Art. 12. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten sollen als solche das Recht haben, in soweit die österreichische Gesetzgebung dieß gestattet, bei Streitigkeiten, welche zwischen den Kapitänen und den Mannschaften der österreichischen Schiffe entstehen, als Schiedsrichter gewählt zu werden und dieß ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Kapitäns von solcher Beschaffenheit wäre, daß hierdurch die Ordnung oder Ruhe des Landes gestört werden könnte, oder die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten den Beistand der besagten Behörden zur Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen.

Es versteht sich jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitenden Theile des ihnen zustehenden Rechtes nicht berauben wird, ihrerseits an die richterliche Behörde ihres eigenen Landes sich zu wenden, wenn die Gesetzgebung dieses letztern ihnen dieses Recht zuerkennt.

Art. 13. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten, welche nicht Unterthanen der Niederlande sind, welche zur Zeit ihrer Ernennung nicht als Einwohner in dem Königreiche der Niederlande oder seinen Kolonien ansässig sind, und welche außer ihren Konsular-Funktionen keine andern Berrichtungen, kein Gewerbe oder Handel betreiben, sind — in soferne in Oesterreich die gleichen Begünstigungen den niederländischen General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten zugestanden werden — von der Militär- Einquartierung,

von der Personalsteuer und überdieß von allen öffentlichen und Gemeinde-Auflagen, welche die Eigenschaft von persönlichen Auflagen haben, befreit. Diese Befreiung kann sich aber niemals auf die Zollgebühren oder andere indirekte oder Real-Abgaben erstrecken.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche nicht Einheimische oder nicht anerkannte Unterthanen der Niederlande sind, welche aber zugleich mit ihren Konsularfunktionen irgend ein Gewerbe oder einen Handelszweig betreiben, sind gehalten, die Lasten, Auflagen und Steuern gleich den niederländischen Unterthanen und andern Einwohnern zu tragen und zu entrichten.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche niederländische Unterthanen sind, denen aber bewilligt wurde, die ihnen durch die österreichische Regierung verliehenen Konsularfunktionen auszuüben, sind verpflichtet, alle wie immer gearteten Auflagen und Steuern zu entrichten.

Art. 14. Die österreichischen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten werden in den niederländischen Kolonien alle übrigen Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche in der Folge den Agenten desselben Ranges der am meisten begünstigten Nation gewährt werden.

Art. 15. Die gegenwärtige Konvention soll während fünf Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechslung an — welche in dem Zeitraume von sechs Monaten, oder wo möglich noch früher stattzufinden hat — in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß weder der eine noch der andere der beiden hohen kontrahirenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der besagten Periode von fünf Jahren seine Absicht kundgegeben hätte, die Wirkungen dieser Konvention aufzuheben zu lassen, soll dieselbe noch durch ein weiteres Jahr in Kraft bleiben nach jenem Tage, an welchem der eine oder der andere Theil sie gekündigt hätte.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und denselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Haag, in doppelter Ausfertigung am neun und zwanzigsten Tage des Monats Dezember, im Jahre des Heils Eintausend achthundert fünfzig fünf.

Dobthoff m. p. van Hall m. p. Pahud m. p.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratoque habere hisce profiteamur; ac declaramus verbo Nostro Caesareo-Regio Sponzentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur fideliter executioni mandatos, nec, ut illis ulla ratione a Nostris conveniantur, permissuros esse.

In quorum fidem praesentes conventionis tabulas manu Nostra signavimus, sigillo Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna, die undecima mensis Martii anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo sexto, Regnorum Nostrorum octavo.

Franciscus Josephus.

(L. S.)

Comes a Buol-Schauenstein m. p.
Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:
Ig. Eques Liehmann a Palmrode m. p.
Cons. Aul. et Ministerialis.

Nichtlämlicher Theil. Oesterreich.

Wien, 15. Juli. Sonntag, den 13. Juli, Nachmittags um 2 Uhr fand die feierliche Taufe der neugeborenen Erzherzogin zu Laxenburg auf die herkömmliche solenne Weise Statt.

Vor der obbemerkten Stunde versammelte sich der männliche k. k. Hofstaat in großer Gala, die Palast- und apartementmäßigen Damen aber im runden Kleide mit Schmuck in den für die Feierlichkeit bestimmten Lokalitäten zu Laxenburg. Der Kardinal Pronuntius (im Rockett) begab sich unmittelbar auf den für ihn im Tauffaale vorbereiteten Platz.

Sobald Alles bereit war, wurde dieses Sr. k. k. Apostolischen Majestät über Meldung des k. k. Ober-Zeremonienmeisters durch den k. k. Ersten Oberst-Hofmeister angesagt.

Allerhöchstdieselben erhoben sich mit Ihren k. k. Hoheiten den durchlauchtigsten Herrschaften und der erzherzoglichen Aja, welche das neugeborne Kind auf einem reich gestickten Polster trug, sammt der für Selbes bestimmten weiblichen Dienerschaft aus den inneren Gemächern Ihrer Majestät der Kaiserin.

Bei dem Austritte aus diesen Gemächern, d. i. im Saale des ersten Stockes, setzte sich die erzherzogliche Aja in den daselbst bereit stehenden Tragsessel, übernahm dann das mittlerweile von dem k. k. Ersten Oberst-Hofmeister auf dem Polster gehaltene durch-

lauchtigste Kind, der Tragsessel wurde geschlossen und der Zug setzte den Weg über die Haupttreppe hinab, unter Vortretung des k. k. Oberst-Hofmarschalls, dann einiger k. k. geheimen Räte, Kämmerer, Truchessen, und Edelknaben, welche sich zu diesem Ende in dem eben erwähnten Saale eingefunden hatten, durch die Gänge nach dem Tauffaale fort. Der Weg, welchen der Zug nahm, war mit k. k. Leibgarden und Hofburgwachen besetzt.

Die Ordnung war folgende: zwei k. k. Hof-fouriere, die k. k. Edelknaben, zwei k. k. Kammer-fouriere, die k. k. Truchessen, die k. k. Kämmerer, die k. k. geheimen Räte, der k. k. Oberst-Hofmarschall, Ihre k. k. Hoheiten die durchlauchtigsten Herren, von Höchstihren Oberst-Hofmeistern zur Seite begleitet.

S. k. k. Apostolische Majestät. Der k. k. Oberst-Kämmerer, die k. k. Garde-Hauptleute und der k. k. Erste General-Adjutant leisteten die Begleitung.

Die erzherzogliche Aja mit dem durchlauchtigsten Kinde im Tragsessel.

Der k. k. Erste Oberst-Hofmeister und zwei k. k. Kämmerer fürstlichen Standes, dann die weibliche Bedienung folgten.

Ihre k. k. Hoheiten die durchlauchtigsten Frauen, von Höchstihren Oberst-Hofmeistern und Oberst-Hofmeisterinnen begleitet.

k. k. Arcieren-Leibgarden leisteten zu beiden Seiten der Allerhöchsten und höchsten Herrschaften die Nebenbegleitung.

In dem Vorgemache des Versammlungssaales wurde der Tragsessel geöffnet, der k. k. Erste Oberst-Hofmeister übernahm den Polster mit dem durchlauchtigsten Kinde, die beiden k. k. Kämmerer fürstlichen Standes schlossen sich ihm zu beiden Seiten an und hielten die reiche Decke über Dasselbe, worauf der Zug sich weiter bewegte.

Im Tauffaale angelangt, näherte sich der k. k. Erste Oberst-Hofmeister mit dem höchsten Täufling dem am Altar stehenden, von den zu dieser Feierlichkeit geladenen Erzbischöfen und Bischöfen, dann von seiner Assistenten umgebenen Kardinal-Bischof von Wien, als dem Pontifikanten. — Ihre k. k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie, als Stellvertreterin der höchsten Taufpathin (Ihrer k. k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Louise Herzogin in Baiern) stellte sich links neben den k. k. Ersten Oberst-Hofmeister. — S. k. k. Apostolische Majestät und die durchlauchtigsten Herrschaften verfügten sich in die vorbereiteten Kniebänke — die Aja mit der weiblichen Bedienung stellte sich nächst dem Tische an der Epistelseite des Altars auf; eben so die beiden mehrerwähnten k. k. Kämmerer.

Hierauf las der Pontifikant den Exorcismus und stellte die Ritualfragen, welche die höchste Taufpathin-Stellvertreterin beantwortete.

Der k. k. Erste Oberst-Hofmeister übergab sodann der erzherzoglichen Aja das durchlauchtigste Kind, welche selbes auf den Nebentisch legte und unter weiblicher Beihilfe nach Erforderniß entblößen ließ.

Mittlerweile wusch sich der Pontifikant die Hände und trat auf die Stufe vor die Mitte des Altars.

Die Aja übergab jetzt den höchsten Täufling vor dem Altar dem k. k. Ersten Oberst-Hofmeister, welcher sich mit Demselben vor den Pontifikanten stellte. Die durchlauchtigste Taufpathin-Stellvertreterin, zur Linken stehend, hielt die Finger der rechten Hand unter den Rücken des Kindes und beantwortete so die von dem Pontifikanten gestellten Tauffragen, worauf die Taufung vorgenommen wurde. Die neugeborne durchlauchtigste Erzherzogin erhielt die Namen: Gisela Louise Marie.

Nach Beendigung dieser heiligen Handlung verfügte sich die höchste Taufpathin-Stellvertreterin an Ihren Platz bei den übrigen durchlauchtigsten Herrschaften. Die erzherzogliche Aja trug das gekaufte Kind auf den Nebentisch, allwo Dasselbe wieder angezogen und dann in der früheren Art von dem k. k. Ersten Oberst-Hofmeister auf dem Polster, unter Assistenten der beiden k. k. Kämmerer aus dem Fürstentum, bis in das obgedachte Vorgemach, dann aber von der erzherzoglichen Aja im Tragsessel in das Apartement zurückgebracht wurde. Zwei k. k. Arcieren-Leibgarden leisteten hierbei die Nebenbegleitung. — Der k. k. Erste Oberst-Hofmeister und die beiden k. k. Kämmerer kehrten hierauf aus dem Apartement in den Tauffaal zurück.

Nach der Entfernung des höchsten Täuflings aus dem Tauffaale stimmte der Pontifikant das Te Deum an, welches von der k. k. Hof-Musikkapelle abgesungen wurde und wobei sechs k. k. Edelknaben mit Wachsfackeln aufwarteten.

Der Pontifikant näherte nach dem beendigten Te Deum sich Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit Juwel und Stab, stattete mit einer Verbeugung den Glückwunsch ab und blieb dann mit dem Alerus am Altar stehen.

Allerhöchstdieselben erhoben sich, verließen mit den durchlauchtigsten Herrschaften unter Trompeten- und Paukenschall den Tauffaal und zogen sich, bloß von der nächsten Umgebung begleitet, in die hiezu vorbereiteten Gemächer zurück.

Nach einiger Verweilung daselbst geruhten Se. K. K. Apostolische Majestät sich mit den höchsten Herrschaften in den Versammlungssaal zu begeben, um Cerere zu halten und die Glückwünsche zu empfangen, worauf Allerhöchst- und Höchstdieselben in das Apartement zurückkehrten.

Wien, 14. Juli. Se. K. K. Hoheit Herr Erzherzog Johann wird übermorgen nach Prag reisen, um Se. Maj. den Kaiser Ferdinand und Höchstdieselben Gemalin zu besuchen und sodann über Wien nach Steiermark zurückkehren.

— Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig ist heute mit dem Pesther-Zuge nach Reuhäusel abgereist, um das seinen Namen führende, dort garnisonirende Regiment zu besichtigen. Übermorgen wird Se. Hoheit die Rückreise nach Braunschweig antreten.

— Se. Durchlaucht Fürst Lothar v. Metternich ist heute Früh mittelst Nordbahn nach Königsworth und Johannsberg abgereist, und wird im Herbst wieder nach Wien zurückkehren. Se. Durchlaucht der K. K. Gesandte Fürst Richard Metternich begibt sich dieser Tage von Währen gleichfalls nach Königsworth, und sodann über Wien auf seinen Posten nach Dresden.

— Herr Simon Freiherr von Sina, Chef des K. K. priv. Großhandlungshauses S. S. Sina und griechischer General-Konsul, hat aus Anlaß der glücklich erfolgten Entbindung Ihrer Majestät der Kaiserin dem Kaiser des Innern einen Betrag von zehntausend Gulden mit der Widmung übergeben, daß hievon der Zentral-Krippenverein mit 3000 fl., der Zentralverein für Kinderbewahr-Anstalten mit 3000 fl., das St. Anna-Kinderhospital mit 2000 fl. und das Kinderhospital zu St. Joseph mit 2000 Gulden befreit werde.

— Bei dem Umstande, als viele Fremde ohne Erlaubnißkarten der hohen Militär-Zentral-Kanzlei Sr. Maj. des Kaisers oder des hohen Armeekommandos zum Besuche des neuen Arsenal's erscheinen, wurden die hiesigen Hotelbesitzer angegangen, ihren Gästen eintretenden Falls bekannt zu geben, daß die Besichtigung des Arsenal's nur gegen Eintrittskarten, welche die genannten Stellen verabfolgen, gestattet sei.

— Es hat sich ein Verein gegründet, der den Zweck hat, einen Unterstützungsfond für arme Töchter K. K. Staatsbeamten und zwar durch Privatmittel und milde Beiträge zu bilden. Der Zweck dieses Unterstützungsfondes, welcher aus Anlaß der glücklich erfolgten Entbindung Ihrer Majestät der Kaiserin in das Leben treten würde, soll ein doppelter sein: erstlich die Erziehung und Bildung armer Töchter K. K. Staatsbeamten, dann die Ertheilung von Handstipendien an erwerbsunfähige K. K. Beamtenstöchter oder an solche, die ihren Eltern als Pflegerinnen in den alten Tagen unentbehrlich sind.

— Nach der so eben erschienenen Sitzung in Wien vom 16. bis Ende Juli 1856 hat das Roggenbrot zu 1 Kr. ein Gewicht von 8 1/4 Loth, zu 3 Kr. von 25 1/4 Loth, zu 6 Kr. von 1 Pfd. 19 1/4 Loth. Im Vergleich zur letzten Sitzung ist das Brot im Gewichte etwas schwerer geworden.

— Se. Excellenz der Herr General-Gouverneur des lombardisch-venetianischen Königreichs Feldmarschall Graf Radezky hat dem politischen Flüchtling Nicola Stratico die straflose Rückkehr in die K. K. Staaten und die Wiederzulassung zur österreichischen Staatsbürgerchaft bewilligt.

Triest. Zum Besten der Kinderbewahranstalt in der Renna vecchia wird, um das erfreuliche Ereigniß der Geburt der kaiserlichen Prinzessin zu feiern, der Lehrer der Kirchengeschule, Herr E. Ricci, am nächsten Mittwoch, den 16. d. M., im Teatro grande, das glänzend beleuchtete sein wird, eine Gesangsauflösung veranstalten, welche sowohl um des milden Zweckes, als des frohen Anlasses willen gewiß ein zahlreiches Publikum versammeln wird.

Deutschland.

Die „Preussische Korrespondenz“ erklärt:

„Die Berliner „Spener'sche Zeitung“ theilte einen Artikel des „Korrespondenz-Bureau“ mit, wonach „in diesen Tagen dem dänischen Kabinett durch den dießseitigen Gesandten in Kopenhagen eine in sehr ernsten Ausdrücken abgefaßte Note in Betreff der jüngsten Publikationen wegen des Verkaufs Holstein-Lauenburger Domänen übergeben worden sei, worin etc.“ Diese Nachricht steht zwar in vollem Einklange mit der von demselben „Korrespondenz-Blatte“ vor einigen Tagen gebrachten detaillirten Angabe über eine hier (in Berlin) eingegangene angebliche Antwort des königl. dänischen Kabinet's. Beide Mit-

theilungen sind indessen nicht als Erfindungen. Auf die preussische Note vom 1. Juni d. J., welche dem dänischen Kabinett übergeben worden, ist bis jetzt hieselbst eine Antwort nicht eingelaufen und ebensowenig ist in diesen Tagen dem dänischen Kabinett durch den königlichen Gesandten eine zweite dießseitige Note überreicht worden.

† Das „Danziger Dampfboot“ schreibt:

Die Vorstände der Schuhmacher-, Schneider-, Fleischer-, Maurer- und Hauszimmeregesellen-Kassen haben bei der königlichen Regierung über die Maßregeln des Magistrats in der bekannten Verwaltungs-Angelegenheit der Gewerbklassen Beschwerde geführt. Die hierauf von der Regierung ergangene Bescheidung ist den Beschwerdeführern bereits zugekommen. Inhalts dieser verfügt die Regierung:

„Für jetzt keine definitive Entscheidung ergehen lassen zu können, da über die zur Sprache gebrachten Beschwerdepunkte erst die weitere Aenderung des Magistrats eingefordert worden sei, und daß deshalb für jetzt die erlassenen Verfügungen des Magistrats in voller Kraft bleiben müßten. Die Annahme einiger Beschwerdeführer, als sollten jetzt sämtliche Gesellenkassen zu einer gemeinschaftlichen Unterstützungskasse verschmolzen werden, ermangle aller Begründung, indem es sich bei der neuen Einrichtung nur um die Bestellung eines gemeinschaftlichen Mandanten für sämtliche Kassen handelt, während die einzelnen Kassen selbst ihre Selbstständigkeit nach wie vor behalten. Die vom Magistrat in Beschlag genommenen Gesellenladen wieder herauszugeben, weise die königliche Regierung als unstatthaft zurück, weil diese Beschlagnahme in Ausführung der von derselben bestätigten Gesellenkassen-Statute erfolgt ist und daher in Kraft bleiben muß, bis in der Sache definitiv entschieden ist.“

Schließlich weist die Regierung noch darauf hin, daß im Falle der Wiederholung unruhiger Ausbrüche und insbesondere bei Widerseßlichkeit gegen Anordnungen der Obrigkeit die allerentschiedensten polizeilichen Maßregeln getroffen werden würden.

Frankreich.

Der „Moniteur“ enthält folgende Note:

„In Folge eines Vorfalls, den er nicht provoziert hatte, ist bei Gurgewo ein französischer Soldat von einem österreichischen Korporal getödtet worden. Eine kontraktliche Untersuchung ist an Ort und Stelle eröffnet worden, und die Mittheilungen welche die Regierung des Kaisers sowohl aus Wien als aus Bukarest empfangen hat, versichern, daß rasche und strenge Justiz geübt werden wird. Inzwischen haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich verfügt, daß der Familie des französischen Soldaten eine Pension bewilligt werden soll.“

Ist es billig und gewissenhaft, so darf man fragen, daß diese Note vor Augen, welche von einer Tödtung (a été tué à la suite d'un incident) und einer noch schwebenden Untersuchung spricht, daß ihr gegenüber das „Journal des Débats“ und die „Indépendance Belge“ von dem vorliegenden Fall kurz und ohne Bedenken als meurtre und assassinat sprechen?

In Paris wurden am 9. Juli Abends auf dem Boulevard von Sebastopol die ersten Proben mit den einzuführenden beleuchteten elektrischen Laternen-Uhren gemacht, welche Stunde, Minute und Sekunde zeigen. Zahlreiche Gruppen umstanden dieselben bis spät in die Nacht. Die Versuche sollen höchst befriedigend ausgefallen sein.

England.

Se. Majestät der Kaiser Alexander hat folgenden Ukas erlassen:

„Den 3. Juli. Durch Unsern, in Warschau am 27. Mai d. J. erlassenen Ukas ist Unsern Unterthanen aus dem Königreich Polen bekannt gemacht worden, daß Wir, mit Rücksicht auf die Lage Derjenigen, welche sich unerlaubter Weise aus dem Vaterlande entfernt haben, aber jetzt Neue zeigen und gern in ihre Heimat zurückkehren wollen, indem sie ihr Schicksal in den Willen der Regierung geben, Unsere Gesandtschaften bei den auswärtigen Höfen beauftragt haben, ihre Bitten entgegenzunehmen, um sie durch die Vermittlung des Statthalters des Königreichs Uns vorzulegen. Jetzt haben Wir befunden, diese Gnade auch auf diejenigen Einwohner des westlichen Theils des Reiches auszudehnen, welche gleichfalls verführt, oder weil sie die Absichten der Regierung verkannten, die immer geneigt ist, der aufrichtigen Neue entgegenzukommen, noch außer Landes bleiben, aber die Erlaubniß zur Rückkehr erbitten und ihren früheren Irrthümern absagen. In Folge dessen befehlen Wir: 1. Unsere Gesandtschaften bei den auswärtigen Höfen können von Unterthanen aus den

westlichen Gouvernements des Reiches, welche sich im Laufe oder in Folge des Aufstandes von 1830 unerlaubt aus dem Vaterlande entfernt haben, jetzt aber Neue über ihre früheren Verirrungen aussprechen und in ihre Heimat zurückkehren wünschen, Petitionen entgegennehmen, um sie uns durch die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vorzulegen, mit Rücksicht darauf, daß diese Gnade sich nicht auf diejenigen Flüchtlinge erstreckt, welche einen beständigen Haß gegen Unsere Regierung durch ihr Betragen gezeigt haben und noch zeigen.“ 2. (Folgen die Bestimmungen über die Straflosgkeit der Rückkehrenden, wie in dem Erlaß vom 27. Mai.)

Telegraphische Depeschen.

Konstantinopel, 9. Juli. Marshall Peltier ist aus der Krim hier angelangt, nächsten Sonntag wird eine große Heerschau bei Daudpasha abgehalten; sodann findet Diner bei dem Sultan Statt. Die deutsche Legion wird nach England eingeschifft, das französische Lager bei Maslak geräumt. Der schwedische Konsul Bible ist gestorben. An der Börse äußert sich eine weiche Tendenz. Der frühere Postdienst zwischen der Krim und Konstantinopel hat aufgehört.

Verona, 14. Juli. Der hier erscheinende „Specula“ widerlegt aus guter Quelle die über Parma zirkulirenden Gerüchte; eine Meinungsverschiedenheit habe nur zwischen dem Auditorate und den parmesanischen Staatsbehörden stattgefunden; Oesterreich habe dem letzterem gewillfahrt, weil es die Unabhängigkeit eines jeden Staates achte. Uebrigens sei das nachbarfreundliche Verhältniß beider Staaten niemals unterbrochen worden.

Fiume, 14. Juli. Die Weizen-, Hafer- und Gerstenernte ist, Nachrichten aus dem Banate zufolge sehr befriedigend ausgefallen.

London, Montag. In der Nachtsitzung des Unterhauses beantragte Lord Russell die Vorlage der italienischen Korrespondenz; er wünsche keine Täuschung der liberalen Partei, keine aktive Intervention Englands aber die Verhinderung anderer Interventionen und vornehmlich der Unterjochung Italiens. Lord Palmerston versichert, England werde Italien und Sardinien nicht verlassen, doch verbiete die Diskretion, näher in die schwebenden Verhandlungen einzugehen. Bowyer versichert, Oesterreich sei friedlich gestimmt und werde bald den Kirchenstaat räumen. D'Israeli erachtet Englands Intervention für fruchtlos; es würden dann nämlich die geheimen Gesellschaften hervortreten und Frankreich bedrohen, was dieses fürchten müsse. Oesterreich werde mehr von Sardinien, als dieses von jenem bedroht. Lord Russell durch Palmerston's Rede befriedigt, zieht seine Motion zurück. Lord Lyndhurst regte im Oberhause die italienische Frage wie Lord Russell an. Graf Clarendon antwortete wie Lord Palmerston. Die Diskussion wurde in beiden Häusern geschlossen.

Telegraphisch

liegen folgende Nachrichten vor:

Ansbach, 10. Juli. Se. Majestät der König hat die Bewilligung zur Herstellung einer Eisenbahn von Ansbach nach Gunzenhausen ertheilt.

Paris, 12. Juli. Der Senat hat gestern das Gesetz votirt, durch welches den kaiserlichen Dekreten bezüglich der seit Februar 1856 vorgenommenen Zoll-Modifikationen gesetzliche Kraft gegeben wird; auch das Gesetz bezüglich der Herabsetzung der telegraphischen Gebühren wurde votirt.

London, 12. Juli. Lord Lyndhurst bezeichnete im Oberhause die polnische Amnestie als eine illusorische und ungenügende Maßregel. Lord Clarendon meint, daß die Amnestie nach den Ausdrücken, in denen sie ertheilt wurde, den gerechten Hoffnungen des Pariser Kongresses nicht entsprechen habe. Er rügte die von Lord Lyndhurst angeregte Diskussion mit dem Bemerkten, daß sie den Polen mehr Schaden als Nutzen könne.

Madrid, 9. Juli. Arbeiter wurden verhaftet. — Der Marquis von Montecastro ist in Freiheit gesetzt worden. — Man hofft auf eine friedliche Beilegung des Streites mit Mexiko. — Außerhalb Sevilla macht die Cholera keine Fortschritte.

Madrid, 10. Juli. Der Minister Escosura ist diesen Abend zurückgekehrt. An verschiedenen Punkten der Provinz Toledo fanden Brandstiftungen Statt, das Feuer wurde jedoch bewältigt. Die Behörden untersuchen.

Bern, 11. Juli. Die Bundesversammlung hat heute zum Bundes-Präsidenten für 1857 Fonerod aus Waadt erwählt mit 89 unter 121 Stimmen, zum Vize-Präsidenten Furrer aus Zürich mit 63 unter 120 Stimmen. Zum Präsidenten des Bundesgerichts Dubs aus Zürich mit 73 von 120 Stimmen, zum Vize-Präsidenten Blumer aus Glarus.

